



LANDRATSAMT
ERDING

Sonderamtsblatt

Ausgabe 47
Dienstag, 11.11.2025

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erding zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) dem Tiergesundheitsgesetz und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz) im Landkreis Erding 251

Bekanntmachungen

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erding zur Einhaltung von Bio-sicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tier-gesundheitsrecht“) i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflü-gelpest (Geflügelpest-Verordnung) dem Tiergesundheitsgesetz und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz) im Landkreis Erding

Das Landratsamt Erding erlässt für das **Gebiet des Landkreises Erding**, innerhalb des in der angefügten Karte in blauer Farbe abgegrenzten Umfelds (bis zu 5 km) vom Seeufer des Ismaninger Speichersees, folgende

Allgemeinverfügung

I.

1. Für alle privaten und gewerblichen Tierhalter, die Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse (Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Artikel 4 Nr. 9 oder Nr. 10 VO (EU) 2016/429)¹ im Gebiet des Landkreises Erding, innerhalb des in der angefügten Karte in blauer Farbe abgegrenzten Umfelds (bis zu 5 km) vom Seeufer des Ismaninger Speichersees, halten, wird eine Aufstallung angeordnet
 - 1.1. in geschlossenen Ställen oder
 - 1.2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss. Netze oder Gitter dürfen zur Vermeidung des Kontaktes zu Wildvögeln genutzt werden, wenn sie als Abdeckung nach oben eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen.
2. Halter von Geflügel und/oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 mit einem Bestand bis einschließlich 100 Tieren im Landkreis Erding, innerhalb des in der



angefügten Karte in blauer Farbe abgegrenzten Umfelds (bis zu 5 km) vom Seeufer des Ismaninger Speichersees, haben im Bestandregister nach § 2 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung ergänzende Aufzeichnungen über die Anzahl der pro Werktag verwendeten Tiere zu machen. Halter von Geflügel und/oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 mit einem Bestand bis einschließlich 1.000 Tieren im Landkreis Erding, innerhalb des in der angefügten Karte in blauer Farbe abgegrenzten Umfelds (bis zu 5 km) vom Seeufer des Ismaninger Speichersees, haben nach § 2 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung ergänzende Aufzeichnungen über die Gesamtzahl der gelegten Eier pro Bestand und Werktag zu führen.

3. Halter von Geflügel und/oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 im Landkreis Erding, innerhalb des in der angefügten Karte in blauer Farbe abgegrenzten Umfelds (bis zu 5 km) vom Seeufer des Ismaninger Speichersees, bis einschließlich 1.000 Tieren haben sicherzustellen, dass
 - a. die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte der Tiere gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind, die Ställe oder die sonstigen Standorte der Tiere von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts der Tiere unverzüglich ablegen,
 - b. Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - c. nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - d. betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Absatz 1 Satz 1 und 2 der ViehVerkV unmittelbar nach Abschluss eines Transports der Tiere auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 - e. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Haltung von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 eingesetzt und
 - aa) in mehreren Ställen oder
 - bb) von mehreren Betrieben gemeinsambenutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder, in den Fällen des Buchstaben bb), im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - f. eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,



- g. der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeter Tiere nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert wird oder werden,
 - h. eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.
4. Für Wildvögel im Sinne des Art. 4 Nr. 8 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 7 Geflügelpest-Verordnung (hierunter fallen: Hühnervögel, Gänsevögel, Greifvögel, Eulen, Regenpfeiferartige, Lappentaucherartige oder Schreitvögel) gilt ein allgemeines Fütterungsverbot im Landkreis Erding, innerhalb des in der angefügten Karte in blauer Farbe abgegrenzten Umfelds (bis zu 5 km) vom Seeufer des Ismaninger Speichersees.
5. Die sofortige Vollziehung der in Nummer 1 bis 4 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
6. Kosten werden nicht erhoben.
7. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Der Ismaninger Speichersee, der auf dem Gebiet der Gemeinden Aschheim, Kirchheim (beide Landkreis München), Pliening (Landkreis Ebersberg) und Finsing (Landkreis Erding) liegt, hat große Bedeutung als Rastplatz für die während des Vogelzuges durchziehenden Wildvögel. Aktuell befindet sich der Vogelzug in vollem Gang.

Derzeit wird sowohl im West- als auch im Ostteil des Speichersees ein Massensterben hauptsächlich von Höckerschwänen und Graugänsen festgestellt. Bisher wurden aus den anliegenden Landkreisen 18 Wildvögel untersucht und davon wurden am Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) 14 Vögel positiv auf H5N1 getestet (+ 3 pos. Vögel aus der Stadt München).

Acht positive Vögel stammen vom Ismaninger Speichersee. Laut Landratsamt Ebersberg wurden dort insgesamt bis heute ca. 100 tote Vögel gefunden. Die Bestätigung des Friedrich-Loeffler-Institutes (FLI), dass es sich um hochpathogene aviäre Influenzaviren handelt, liegt für zwei Vögel bereits vor. Ergänzend dazu ist zu bemerken, dass eine



Vielzahl von Tieren nicht geborgen werden kann, da sich die Kadaver an unzugänglichen Stellen befinden.

Das Friedrich-Loeffler-Institut stellte zum 30.10.2025 im dynamischen Geflügelpestgeschehen eine deutliche Zunahme der Fallzahlen bei Wildvögeln als auch eine Verdopplung der Zahlen bei Geflügelbeständen fest. Bereits zum 20.10.2025 schätzte das FLI das Risiko des Eintrags, der Aus- und Weiterverbreitung von HPAI H5-Viren in wild lebenden Wasservogelpopulationen innerhalb Deutschlands als „hoch“ ein. Ebenso wird das Risiko von HPAIV H5-Einträgen in deutsche Geflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln als „hoch“ eingestuft. Dies hängt mit dem jährlichen Vogelzug im Herbst zusammen, wodurch ein möglicher Eintrag und die Verteilung in der heimischen Wildvogelpopulation durch vermehrte Tierkontakte begünstigt wird. Hinzu kommen nun kühlere Temperaturen und schwächere UV-Strahlung, die ein Überdauern von HPAI-Viren in der Umwelt erleichtern.

Laut Risikobewertung des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) vom 04.11.2025 wird bezogen auf die aktuellen HPAI-Feststellungen bei Wasservögeln und der dargestellten Lage um den Ismaninger-Speichersee, das Risiko des Geflügelpesteintrages in Geflügelhaltungen in der weiteren Umgebung des Sees und der Gewässer in den drei angrenzenden Landkreisen als hoch angesehen. Es wird davon ausgegangen, dass in der unmittelbaren Umgebung des Sees von einer großen Menge an HPAI-Virus in der Umwelt auszugehen ist, folglich wird hier das Eintragsrisiko für Geflügelbetriebe als besonders hoch angesehen. Die derzeitige Datenlage des Bird Flu Radars der EFSA

(https://app.bto.org/mmt/avian_influenza_map/avian_influenza_map.jsp) untermauert dies für das betroffene Gebiet.

Zum Schutz der Geflügelbestände ist es laut Stellungnahme des LGL daher in der beschriebenen Situation entscheidend, dass Tierhalter kleiner und großer Geflügelbestände konsequent hohe Biosicherheitsmaßnahmen zum Schutz der eigenen Bestände strikt einhalten und bei Bedarf anpassen. Hierzu zählt besonders, dass:

- Geflügelbestände nicht von betriebsfremden Personen betreten werden,
- das Betreten der Haltungen nur mit betriebseigener Kleidung unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen erfolgt,
- Nutzgeflügel aus der Haltung nicht entweichen kann,
- Futter und Einstreu wildvogelsicher gelagert werden,
- Wildgeflügel nicht gefüttert wird und
- eine konsequente Schädnerbekämpfung erfolgt.

Neben der Optimierung von Präventions- und Biosicherheitsmaßnahmen wird seitens LGL und der Regierung von Oberbayern die risikoorientierte Aufstallung von geflügelhaltenden Betrieben im Umfeld des Speichersees aufgrund des besonders hohen Eintragsrisikos in



einem Umkreis von ca. 3 bis 5 km vom Seeufer als eine sinnvolle Präventionsmaßnahme angesehen.

II.

1.

Das Landratsamt Erding ist gemäß Art. 3 Abs. 2 GDVG, sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

2.

Begründung Nr. 1:

Die Anordnung der Aufstallung nach Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage der aktuellen Risikobewertung des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit vom 04.11.2025 für das Auftreten des Geflügelpest-Virus (HPAIV) in Bayern, speziell am Speichersee und stützt sich auf Art. 170 Abs. 1 i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. d) Halbsatz 1 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 13 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung). Danach ordnet die zuständige Behörde auf Grundlage einer Risikobewertung nach Maßgabe von § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel die Aufstallung von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung an. Durch die amtliche Feststellung des Ausbruches der Geflügelpest bei Wildvögeln in einer Vielzahl von Bundesländern sowie der aktuellen Risikobewertung des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) vom 04.11.2025 ist die Erforderlichkeit der Aufstallung von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel im Sinne des §13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung gegeben. Dies wird in der aktuellen Einschätzung des Friedrich-Loeffler-Institutes (FLI) vom 30.10.2025 bestätigt. Ein besonders hohes Risiko für den Eintrag von HPAIV besteht für Nutzgeflügelhaltungen bei direktem Kontakt mit Wildvögeln, v. a. wildlebendem Wassergeflügel. Geflügelhalter sollten ihr Geflügel so halten, dass Wildvögel keinen Zugang haben. Dies kann durch Aufstallung des Geflügels in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung, die gegen das Eindringen von Wildvögeln gesichert ist, umgesetzt werden. Eine solche Schutzvorrichtung muss aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten möglichst dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen. Die Abdeckung und seitliche Begrenzung kann auch durch geeignete Engmaschige Netze oder Gitter erfolgen. Hierfür verwendete Netze oder Gitter dürfen, insbesondere im Bereich der oberen



Abdeckung bzw. Überspannung, eine Maschenweite von 25 mm nicht überschreiten vgl. § 13 Abs. 1 Nr. 2 Geflügelpest-Verordnung. Auf eine ausreichende Stabilität der Konstruktionen ist zu achten, damit diese auch gegenüber Wind und Wettereinflüssen standhalten. Futter- und Wasserquellen für das Nutzgeflügel dürfen Wildvögeln nicht zugänglich sein.

Die aktuelle Risikobewertung des LGL vom 04.11.2025 geht davon aus, dass die Geflügelpest in der durchziehenden Wildvogelpopulation, die den Ismaninger Speichersee als Rastplatz nutzt, in großem Umfang verbreitet ist. Aufgrund des Risikos eines Eintrags durch Wildvögel am Speichersee hat die Aufstallung im festgelegtem Gebiet im Umgriff des Ismaninger Speichersees zu erfolgen. In der oben genannten Risikobewertung des LGL wird das Risiko des Eintrags von Geflügelpest des Subtyps HPAIV H5 durch Wildvögel in Hausgeflügelbeständen in diesem Gebiet als hoch eingeschätzt und neben der konsequenten Durchsetzung von Vorsorgemaßnahmen (insbesondere der Biosicherheit) empfohlen, Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung risikobasiert aufzustellen. Aufgrund der genannten Risikoanalyse sowie der festgestellten Ausbrüche der Geflügelpest bei Wildvögeln hat die Risikobewertung zu dem Ergebnis geführt, dass es erforderlich ist, Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung im festgelegten Gebiet aufzustellen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es erforderlich, Kontakte von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung zu Wildvögeln in jeglicher Form zu minimieren und wenn möglich zu verhindern. Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung in Freilandhaltungen haben im Vergleich zu ausschließlich im Stall gehaltenen Tieren weitaus größere Möglichkeiten, mit diversen Umweltfaktoren in Kontakt zu geraten.

Die Aufstallung von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung im Gebiet um den Speichersee ist geboten, um ein Übergreifen der Geflügelpest auf Nutzgeflügelbestände zu verhindern und damit die tierische Erzeugung (Eier und Geflügelfleisch) von hochwertigen Lebensmitteln nicht zu gefährden. Diese Entscheidung erfolgte nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens. Die Maßnahme ist geeignet, den Zweck, die Verhinderung einer Infektion von Hausgeflügel mit HPAIV H5 zu erreichen. Die Aufstallung ist erforderlich, da kein anderes, milderes Mittel zur Verfügung steht, welches zur Zweckerreichung gleichermaßen geeignet ist. Die Anordnung ist auch angemessen, da die wirtschaftlichen Nachteile, welche die betroffenen Tierhalter durch die Aufstallung erleiden, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch einen einzigen Geflügelpestausbuch für die gesamte Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft entstehen kann, nachrangig sind. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der Aufstallung die privaten Interessen der betroffenen Tierhalter. Die Übertragung von



Influenzaviren bei Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln erfolgt vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung. Unter der Vielzahl von in Betracht kommenden Faktoren sind auch Wildvögel als Eintragsquelle zu berücksichtigen. Virushaltige Ausscheidungen von Wildvögeln können jederzeit z.B. Oberflächengewässer, Futtermittel und Einstreu bei im Auslauf gehaltenen Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln im Sinne der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung mit Influenzaviren, die für die Tiere pathogen sind, kontaminieren. Die in Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung genannte Aufstallung ist geeignet, das Risiko derartiger Übertragungswege zu minimieren.

Begründung Nr. 2

Die Anordnung der Erfassung der ergänzenden Angaben im Bestandsregister aller Halter von Geflügel und/oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung in Ergänzung zu den Maßnahmen in Art. 84 Abs. 1 Buchst. b) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 2 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 der Geflügelpest-Verordnung, die generell für Tierhaltungen erst ab 100 bzw. 1.000 Tiere gelten, erfolgen auf Grundlage der aktuellen Risikobewertung des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit vom 04.11.2025 für das Auftreten des Geflügelpest-Virus (HPAIV) in Bayern gem. Art. 170 Abs. 1 i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. b) Unterbuchst. i) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 5 e) des TierGesG. Die Erfassung dieser ergänzenden Angaben sind auch bei kleinen Beständen geeignet, ein mögliches Krankheitsgeschehen zeitnah zu erkennen, um die nach Art. 5 Buchst. g) Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. § 4 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung vom Tierhalter zu veranlassende diagnostische Abklärung zeitnah durchzuführen.

Begründung Nr. 3

Die Anordnung der Maßnahmen gemäß Nr. 3 der Verfügung erfolgt in Ergänzung zu den Maßnahmen in § 6 Absatz 1 Geflügelpest-Verordnung gemäß Art. 170 Abs. 1 Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 6 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung auf Grundlage der aktuellen Risikobewertung des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit vom 04.11.2025 für das Auftreten des Geflügelpest-Virus (HPAIV) in Bayern.

Da die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung erfolgt, ist es



erforderlich, die Haltungen von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung zu schützen und den Eintrag oder die Verschleppung des Virus in bzw. aus Nutzgeflügelbestände zu vermeiden.

Aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Norddeutschland sowie der Risikobewertung des LGL vom 04.11.2025, in welcher es davon ausgeht, dass die Geflügelpest in der rastenden Wildvogelpopulation am Ismaninger Speichersee bereits flächendeckend verbreitet ist, muss aktuell auch für das Gebiet um den Speichersee von einem hohen Risiko des weiteren HPAIV-Eintrages in Nutz- / Hausgeflügelbestände bzw. Bestände von in Gefangenschaft gehaltenen Vögel im Sinne der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung in diesem Gebiet ausgegangen werden. Durch die Mobilität klinisch gesunder Wasservögel z. B. bei der Futtersuche oder bei der Balz besteht ein zusätzliches Risiko für eine Einschleppung in Bestände von Haus- und Nutzgeflügel bzw. in Bestände von in Gefangenschaft gehaltenen Vögel im Sinne der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung. Die Anordnung der unter Nr. 3 dieser Allgemeinverfügung genannten Biosicherheitsmaßnahmen sind geeignet, das Risiko des Eintrags des Geflügelpestvirus in Haltungen von Geflügel sowie in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung bzw. dessen Verbreitung zu vermindern.

Begründung Nr. 4

Das in Nr. 4 dieser Allgemeinverfügung angeordnete allgemeine Fütterungsverbot von Wildvögeln erfolgt auf Grundlage der aktuellen Risikobewertung des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit vom 04.11.2025 für das Auftreten des Geflügelpest-Virus (HPAIV) im Gebiet des Ismaninger Speichersees gem. Art. 170 Abs. 1 i.V.m. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG, da virushaltige Ausscheidungen von Wildvögeln jederzeit z.B. Oberflächengewässer, Futtermittel und Einstreu bei im Auslauf gehaltenen Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung mit Influenzaviren, die für die Tiere pathogen sind, kontaminieren können. Die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung erfolgt vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung. Um die Verbreitung des Virus durch direkten Kontakt zwischen Wildvögeln und Geflügel bzw. in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung so weit wie möglich zu vermeiden, ist es aus tierseuchenfachlichen Erwägungen erforderlich, Fütterungen von Wildvögeln zu unterbinden, denn die Fütterungsplätze stellen naturgemäß entsprechende „Hot-Spots“ dar, an denen viele Wildvögel zur gleichen Zeit zusammentreffen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die aktuelle



Risikobewertung des LGL vom 04.11.2025 davon ausgeht, dass das HPAI-Virus bereits flächendeckend in der Wildvogelpopulation am Speichersee verbreitet ist.

Begründung Nr. 5

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen in den Nummern 1 bis 4 dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 S. 1 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da es sich bei der aviären Influenza HPAIV H5 um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Verfügung zur Prävention der Seucheneinschleppung gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer eventuellen Klage.

Begründung Nr. 6

Die Kostenentscheidung in Nr. 7 dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Begründung Nr. 7

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises (...) als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftform-ersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!



Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

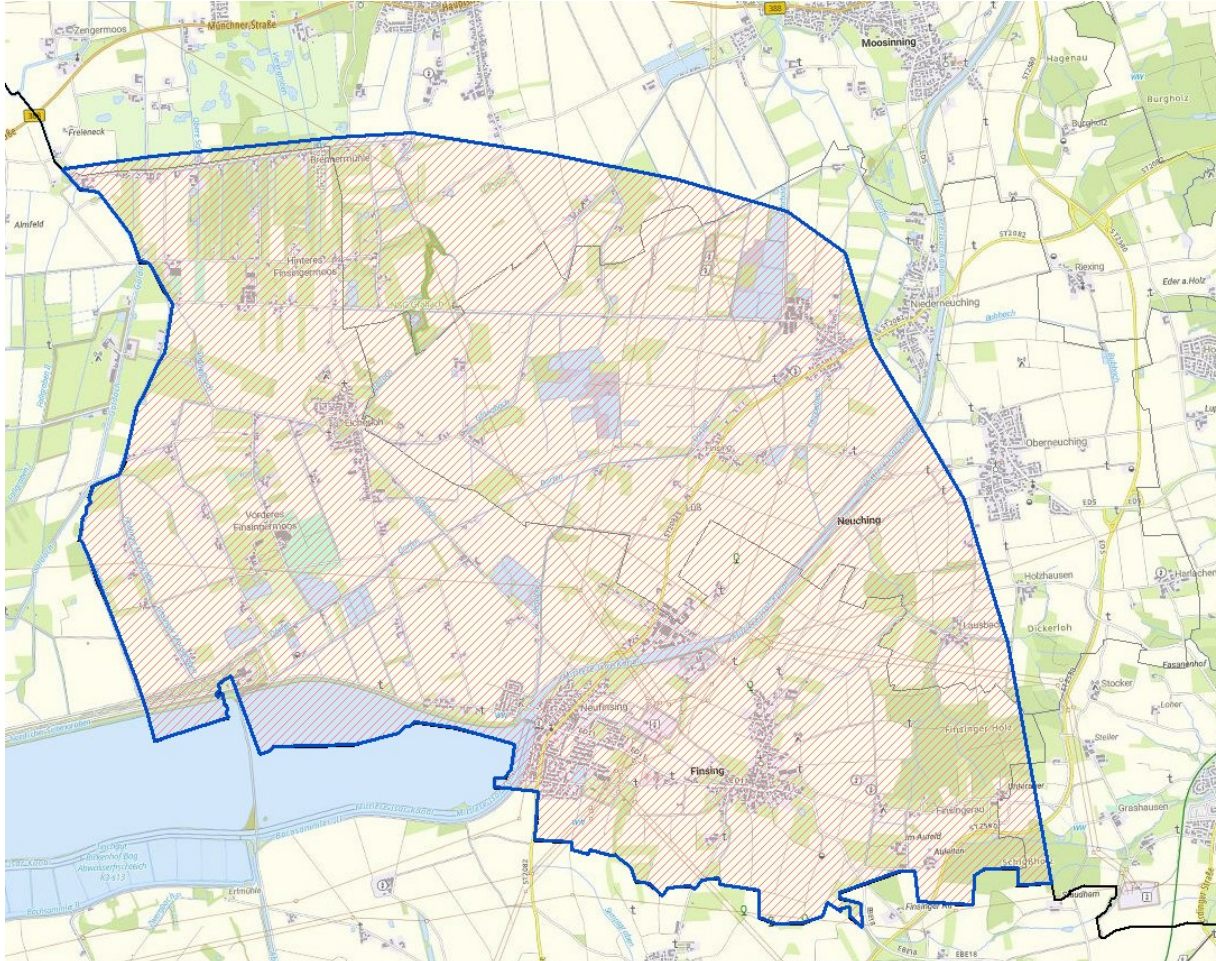
1. Auf die Vorgaben gem. Art. 170 Abs. 1 i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 3 Geflügelpest-Verordnung und Art. 170 Abs. 1 i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Buchst. a) i.V.m. Abs. 5 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 der hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.
2. Nach Art. 84 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 26 Abs. 1 der ViehVerkV sind Halter von Hühner, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen.
3. Ordnungswidrig i.S.d. des § 64 der Geflügelpest-Verordnung, § 46 ViehVerkV und § 32 Abs. 2 Nr. 4 des TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.
4. Es können von der zuständigen Behörde nach Art. 170 Abs. 1 i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. d) Halbsatz 1 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 13 Abs. 3 Geflügelpest-Verordnung Ausnahmen von der in dieser Verfügung angeordneten Aufstallungspflicht genehmigt werden, soweit
 - a. eine Aufstallung
 - a. wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich ist, oder
 - b. eine artgerechte Haltung erheblich beeinträchtigt,
 - b. sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise wirksam unterbunden wird, und
 - c. sonstige Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.
5. Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung im Sinne des Art. 170 Abs. 1 i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Buchst. a) i.V.m. Abs. 5 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung an den Landesuntersuchungseinrichtungen sind kostenfrei.
6. Kraft Gesetzes hat derjenige, der das Geflügel abgibt, die Bescheinigung über das Ergebnis der Labor- bzw. klinischen Untersuchung mitzuführen. Die Bescheinigung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Bescheinigung ist mindestens ein Jahr aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des letzten Tages des Kalendermonats, an dem die Bescheinigung ausgestellt worden ist (§ 14a Abs. 1 S. 3-6 Geflügelpest-Verordnung).



LANDRATSAMT
ERDING

Sonderamtsblatt

Ausgabe 47
Dienstag, 11.11.2025



Erding, den 11.11.2025

Gez.
Stadick
Oberregierungsrat